

6/SN-51/ME

Stellungnahme des Rechtspraktikantenvereines zum

Ministerialentwurf des Bundesgesetzes über die

Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten (Rechtspraktikantengesetz - RPG)

GESETZENTWURF	
Zl.	51 - GE/9 87
Datum:	22. SEP. 1987
Verteilt:	22. SEP. 1987

L. Bauer

G E G E N E N T W U R F

des Rechtspraktikantenvereins

Bundesgesetz vom 1987
über die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten
(Rechtspraktikantengesetz - RPG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

G e r i c h t s p r a x i s

§ 1:

- Abs. 1: Die Gerichtspraxis hat Absolventen der juristischen Studienrichtung die Möglichkeit zu geben, ihre universitäre Ausbildung durch eine Tätigkeit bei Gericht fortzusetzen und dabei ihre Rechtskenntnisse zu vertiefen.
- Abs. 2: Zweck der Gerichtspraxis ist die Vermittlung und Aneignung einer umfangreichen Kenntnis des Gerichtsbetriebes sowie der Funktion und des Stellenwerts des Rechts.
- Abs. 3: Rechtspraktikanten sind Personen, die in Gerichtspraxis stehen.

Zulassung zur Gerichtspraxis

§ 2:

- Abs. 1: Absolventen der juristischen Studienrichtung haben Anspruch auf Zulassung zur Gerichtspraxis beim Oberlandesgerichtssprengel ihrer Wahl im Ausmaß von 12 Monaten. Die Zulassung für einen längeren Zeitraum kann nach Maßgabe der budgetären, personellen und räumlichen Möglichkeiten erfolgen.
- Abs. 2: Keinen Anspruch auf Zulassung zur Gerichtspraxis haben Personen,
1. die nicht die volle Handlungsfähigkeit besitzen,
 2. die wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt.
- Abs. 3: Der Antrag auf Zulassung ist an den Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichtssprengels zu richten. Anzuschließen sind Nachweise über das abgeschlossene juristische Studium, ein Lebenslauf und zwei Lichtbilder des Zulassungswerbers. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob der Zulassungswerber in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft stehen wird; in diesem Fall ist dem Antrag auch eine Bestätigung des Dienstgebers anzuschließen, daß dienstliche Interesse nicht entgegenstehen. Die Erklärung, ob die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst angestrebt wird, ist innerhalb der ersten sechs Monate der Gerichtspraxis abzugeben.

Abs. 4: Eine darüber hinausgehende Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit des Zulassungswerbers hat zu unterbleiben.

Abs. 5: Durch die Zulassung zur Gerichtspraxis und deren Ableistung wird kein Dienstverhältnis begründet.

* Abs 2 Z 3 und 4 sowie Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz entfallen.

Beginn der Gerichtspraxis

§ 3:

Abs. 1: Die Gerichtspraxis beginnt mit dem vom Zulassungswerber beantragten Monatsersten. Wird die Gerichtspraxis nicht am im Zulassungsbescheid festgesetzten Tag angetreten, tritt der Zulassungsbescheid rückwirkend außer Kraft. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Nichtantritt innerhalb einer Woche gerechtfertigt (§ 10) und die Gerichtspraxis am Tag nach Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens aber am 12. Arbeitstag nach dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Tag angetreten wird.

Abs. 2: Die Gerichtspraxis gilt auch dann als an einem Monatsersten angetreten, wenn sie zwar nicht an diesem, wohl aber am ersten Arbeitstag des Monats angetreten wird.

Angelobung

§ 4:

Abs. 1: Der Rechtspraktikant hat bei Antritt der Gerichtspraxis gegenüber dem Vorsteher des Gerichtes, dem er zur Ausbildung zugewiesen wurde, folgende Angelobung zu leisten: "Ich gelobe, daß ich die Gesetze der Republik Österreich befolgen werde."

Abs. 2: Die Angelobung ersetzt den Schriftführereid nach § 15 der Jurisdiktionsnorm, RGB1 Nr. 111/1895, und nach § 23 der Strafprozeßordnung 1975, BGB1 Nr. 631.

* Abs 1 letzter Halbsatz entfällt.

Ablauf der Ausbildung

§ 5:

Abs. 1: Der Präsident des Oberlandesgerichtes führt die Oberaufsicht über die Gerichtspraxis. Er bestimmt, welchen Gerichten, welchen Geschäftssparten und in welcher Dauer ein Rechtspraktikant zugeteilt wird.

Abs. 2: Die Zuteilung beim Bezirksgericht und beim Gerichtshof erster Instanz hat zumindest je vier Monate zu umfassen. Der Rechtspraktikant darf nicht länger als drei Monate ausschließlich in Strafsachen verwendet werden, es sei denn, er erklärt ausdrücklich, mit einer längeren Verwendung in Strafsachen einverstanden zu sein.

Abs. 3: Der Vorsteher des Gerichtes führt die Aufsicht über die Gerichtspraxis. Er hat den Rechtspraktikanten gegebenenfalls einzelnen Gerichtsabteilungen zuzuweisen. Der Vorsteher des Gerichts und der Leiter der Gerichtsabteilung haben für eine dem Zweck der Gerichtspraxis entsprechende Ausbildung des Rechtspraktikanten Sorge zu tragen.

Abs. 4: Wünschen des Rechtspraktikanten zu der vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes und vom Vorsteher des Gerichtes zu treffenden Auswahl ist zu entsprechen, wenn keine zwingenden Rücksichten des Dienstes entgegenstehen. Ein Rechtspraktikant darf ohne sein Einverständnis für maximal drei Monate auf ein Bezirksgericht außerhalb seines Wohnortes zugeteilt werden. Eine Fahrtzeit von mehr als

zwei Stunden für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen, für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum Zuteilungsort und zurück ist jedenfalls unzumutbar.

Gestaltung der praktischen Ausbildung

§ 6:

Abs. 1: Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß der Rechtspraktikant durch Mithilfe an der Bearbeitung der bei Gericht vorkommenden Angelegenheiten der Rechtspflege einen möglichst umfassenden Einblick in die richterliche Tätigkeit sowie in die Aufgaben der Geschäftsstelle erhält und die sonstigen gerichtlichen Einrichtungen kennenlernt.

Abs. 2: Dem Rechtspraktikanten sind insbesondere folgende Bestätigungsmöglichkeiten einzuräumen:

1. Aktenstudium
2. Einweisung in die Aktenbildung und Registerführung
3. Einweisung in Geschäftsbeihilfe, Formblätter und Stempeln
4. Bearbeitung des täglichen Einlaufs
5. Verkehr mit anderen Behörden
6. Einweisung in den Aufgabenbereich der Rechtspfleger
7. Einweisung in Grundbuchs- und Handelsregisterführung sowie technische Arbeitsmöglichkeiten des Gerichtsbetriebes wie Bibliothek und ADV
8. Anwesenheit bei allen Verhandlungen und Beratungen sowie deren Vor- und Nachbereitung, Teilnahme an Lokalaugenscheinen
9. Erstellung von Entwürfen zu Urteilen, Beschlüssen, Verfügungen sowie Rechtshilfeersuchen

10. Vernehmungen und Parteienverkehr unter Anleitung des Richters
11. Fallweise Tätigkeiten als Bezirksanwalt gem. § 4 Abs. 3 StAG bzw. als Vertretung gem. § 64 Abs. 1 Z 4 ZPO
12. Einweisung in die Aufgaben des Gerichtsvollziehers mit Teilnahme an Vollzügen
13. Einweisung in die Tätigkeit der Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe mit Teilnahme an Hausbesuchen
14. Teilnahme an Gefangenenhaus- und Strafvollzugsanstaltsvisiten.

* Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 entfallen.

Gestaltung der theoretischen Ausbildung

§ 7:

Abs. 1: Rechtspraktikanten, die die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstreben, haben an den für Rechtspraktikanten eingerichteten Übungskursen, sind solche nicht eingerichtet, an den für Richteramtswärter eingerichteten Übungskursen (§ 14 des RDG, BGBl. Nr. 305/1961) teilzunehmen.

Abs. 2: Den Rechtspraktikanten, die die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht anstreben, steht es frei, an diesen Übungskursen teilzunehmen.

Abs. 3: Inhaltliches Schwergewicht dieser Übungskurse bilden:

1. das Privatrecht
2. das Handels-, Wechsel- und Scheckrecht
3. das Arbeits- und Sozialrecht
4. das zivilgerichtliche Verfahren
5. das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht ein-

schließlich des Strafvollzugsrechts

6. die Verfassung und die innere Einrichtung der Gerichte einschließlich der wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz
7. die Grundzüge des Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzrechtes
8. die Grundzüge von juristischen Nebenfächern wie Rechtssoziologie, Wirtschaftsrecht, Kriminologie, Kriminalistik, Gerichtsmedizin, Psychiatrie und Psychologie.

Ausbildungsausweis und Beurteilung§ 8:

- Abs. 1: Für den Rechtspraktikanten ist ein Ausbildungsausweis zu führen, in dem jeweils nach Ablauf einer Zuweisung das Gericht, der Ausbildungszeitraum und die Geschäftssparten einzutragen sind.
- Abs. 2: Die Ausbildungsausweise stehen der Einsichtnahme durch die betroffenen Rechtspraktikanten offen.
- Abs. 3: Rechtspraktikanten, die die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstreben, sind in sinngemäßer Anwendung des § 12 des Richterdienstgesetzes zu beurteilen. Die Betroffenen können in diese Beurteilung jederzeit Einsicht nehmen und hiezu eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Abs. 4: Dienstbeurteilungen dürfen nur an Dienststellen innerhalb des Kompetenzbereiches des Bundesministeriums für Justiz weitergegeben werden.

* Abs 1 Satz 1 "und der mit Gesamtnote" sowie Satz 2 und 3 entfallen.

Allgemeine Pflichten

§ 9:

Abs. 1: Der Rechtspraktikant hat die Anordnungen der mit seiner Ausbildung unmittelbar betrauten Richter, soweit sie mit dem Ausbildungszweck vereinbart sind, zu befolgen.

Abs. 2: Der Rechtspraktikant hat die Befolgung einer Anordnung abzulehnen, wenn sie entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

Abs. 3: Die Pflicht zur Verschwiegenheit bestimmt sich sinngemäß nach § 58 Abs 1 bis 3 des RDG; sie besteht auch nach Beendigung der Gerichtspraxis fort.

Abs. 4: Der Rechtspraktikant hat die gerichtlichen Dienstzeiten einzuhalten. Im Einvernehmen mit dem Rechtspraktikanten kann dieser auch außerhalb der gerichtlichen Dienstzeiten zu dem Ausbildungszweck entsprechenden Tätigkeiten herangezogen werden. Hiefür steht ihm entweder Zeitausgleich oder ein zusätzliches angemessens Entgelt zu.

Abs. 5: Zu Schriftführertätigkeiten darf der Rechtspraktikant nur in Strafsachen herangezogen werden, und dies nur so-

weit, als dadurch die Erreichung des Ausbildungszieles nicht beeinträchtigt wird.

* Abs 1 Satz 1 entfällt.

Abwesenheit von der Gerichtspraxis

§ 10:

Ist ein Rechtspraktikant durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, die gerichtlichen Dienststunden einzuhalten, so hat er dies ohne Verzug dem Vorsteher des Gerichts, dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, anzuzeigen.

Meldepflichten

§ 11:

Der Rechtspraktikant hat Änderungen seines Namens, seines Familienstandes oder seines Wohnsitzes sowie die Aufnahme oder Beendigung eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Wege des Vorstehers des Gerichts, dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, zu melden. Allfällige weitere Meldepflichten bleiben unberührt.

Pflichtenverletzung

§ 12:

Abs. 1: Ein Rechtspraktikant, der schuldhaft wesentliche Pflichten verletzt, ist durch den Vorsteher des Ge-

richts, dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, schriftlich zu ermahnen.

Abs. 2: Ein Rechtspraktikant, der trotz zweimaliger Ermahnung weiterhin seine Pflichten verletzt, kann je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung für die Dauer von höchstens sechs Monaten von der Gerichtspraxis bei dem Gericht, bei dem er beschäftigt ist, mit Bescheid ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluß von allen Gerichten des jeweiligen Oberlandesgerichtssprengels im gleichen Ausmaß ausgesprochen werden.

Abs. 3: Bei persönlichen Schwierigkeiten zwischen dem Richter und dem Rechtspraktikanten, spätestens jedoch nach der ersten Ermahnung ist der Rechtspraktikant über dessen Ersuchen an den Oberlandesgerichtspräsidenten oder über Antrag des Gerichtsvorstehers einem anderen Gericht zuzuweisen.

Abs. 4: Tritt nachträglich ein Umstand ein, aufgrund dessen der Rechtspraktikant nicht zur Gerichtspraxis zugelassen worden wäre, ist Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die darin normierte Beschränkung der Dauer des Ausschlusses von der Gerichtspraxis bis zur Erlangung bzw. Wiedererlangung der Zulassungsvoraussetzungen entfällt.

Freistellung

§ 13:

Abs. 1: Für ein Ausbildungsjahr hat der Rechtspraktikant Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 25 Arbeitstagen. Der Verbrauch des Freistellungsanspruches ist jedoch in den ersten sechs Monaten auf zwei Arbeitstage für jeden

in der Gerichtspraxis zurückgelegten Kalendermonat beschränkt.

Abs. 2: Die Freistellung hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Ausbildung durch den Vorsteher des Gerichts, dem der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen ist, im Einvernehmen mit dem Rechtspraktikanten zu erfolgen. Kommt eine Einvernehmung nicht zustande, entscheidet über die Freistellung der Präsident des Oberlandesgerichtes.

Abs. 3: Aus wichtigen persönlichen Gründen kann dem Rechtspraktikanten vom Vorsteher des Gerichts über das im Abs. 1 angeführte Ausmaß hinaus eine dem Anlaß angemessene Freistellung bis zu drei Arbeitstagen im Ausbildungsjahr gewährt werden.

Unterbrechung und Beendigung durch Erklärung

§ 14:

Abs. 1: Der Rechtspraktikant kann die Gerichtspraxis durch schriftliche Erklärung unterbrechen oder auch vor Ausschöpfung der im Zulassungsbescheid festgelegten Dauer beenden. Die schriftliche Erklärung ist spätestens drei Arbeitstage vor der beabsichtigten Unterbrechung oder Beendigung beim Vorsteher des Gerichts, dem der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen ist, einzubringen. Die Erklärung ist unverzüglich an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes weiterzuleiten.

Abs. 2: Eine unterbrochene Gerichtspraxis kann vom Rechtspraktikanten nach vorheriger schriftlicher Meldung an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes bis zur Ausschöpfung der im Zulassungsbescheid festgelegten Dauer fortgesetzt

werden, wobei die fortzusetzende Gerichtspraxis nach einer frei gewählten Unterbrechung jeweils nur am ersten Arbeitstag eines Kalendermonates, ansonsten an dem vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes bestimmten Arbeitstag angetreten werden darf.

Abs. 3: Ist eine Gerichtspraxis 15 Monate unterbrochen, so gilt sie als beendet.

Unterbrechung durch Zeitablauf

§ 15:

Ist ein Rechtspraktikant aus anderen Gründen als wegen Freistellung in einem Ausbildungsjahr länger als zwölf Arbeitstage von der Gerichtspraxis abwesend, so gilt seine Gerichtspraxis als unterbrochen.

Ausbildungsbeitrag

§ 16:

Den Rechtspraktikanten gebührt für die Dauer der Gerichtspraxis ein Ausbildungsbeitrag.

Höhe des Ausbildungsbeitrages

§ 17:

Abs. 1: Der Ausbildungsbeitrag beträgt für einen Kalendermonat 80 vH des monatlichen Gehalts eines Richteramtsanwärters einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

Abs. 2: Für je drei Monate der Gerichtspraxis gebührt eine Sonderzahlung in Höhe von 50 vH des Ausbildungsbeitrages gemäß Abs. 1 und der Haushaltszulage gemäß § 19.

Kürzung und Entfall des Ausbildungsbeitrages

§ 18:

Abs. 1: Einem Rechtspraktikanten, der neben der Gerichtspraxis in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft steht, gebührt der Ausbildungsbeitrag nur insoweit, als der Monatsbezug aus dem Dienstverhältnis und der monatliche Ausbildungsbeitrag zusammen den monatlichen Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse III, Verwendungsgruppe A, nicht übersteigen; sinngemäß gilt dies auch für die Sonderzahlungen.

Abs. 2: Einem Rechtspraktikanten, der die Gerichtspraxis vor dem letzten Arbeitstag im Monat beendet oder unterbricht oder der von der Gerichtspraxis ausgeschlossen wird, gebührt nur ein entsprechender Teilbetrag, wobei für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Tag ein Dreißigstel des monatlichen Ausbildungsbeitrages zu rechnen ist. Sinngemäß gebührt auch bei der Sonderzahlung nur ein entsprechender Teilbetrag, wobei für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Tag ein Neunzigstel der Sonderzahlung zu rechnen ist.

Abs. 3: Für die Zeit, in der der Rechtspraktikant der Ausbildung fernbleibt, ohne einen Rechtfertigungsgrund zu bescheinigen, entfällt der Ausbildungsbeitrag, wobei Abs 2 sinngemäß Anwendung findet.

Haushaltszulage und Fahrtkostenzuschuß

§ 19:

Die für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen betreffend Haushaltszulage und Fahrtkostenzuschuß sind auf Rechtspraktikanten mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß Haushaltszulage und Fahrtkostenzuschuß nur für Zeiträume zustehen, für die ein Ausbildungsbeitrag gebührt, und daß die Auszahlung jeweils gleichzeitig mit dem Ausbildungsbeitrag zu erfolgen hat.

* Abs 2 und 3 entfallen.

Auszahlung

§ 20:

Abs. 1: Die Auszahlung des Ausbildungsbeitrages, der Haushaltszulage und des Fahrtkostenzuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Rechtspraktikanten anzugebendes Konto. Die Überweisung ist so vorzunehmen, daß dem Rechtspraktikanten die für den laufenden Kalendermonat gebührenden Beträge am letzten Arbeitstag des Monats zur Verfügung stehen.

Abs. 2: Die Überweisung der Sonderzahlungen hat gleichzeitig mit den für die Monate Februar, Mai, August und November gebührenden Ausbildungsbeiträgen zu erfolgen. Bei Beendigung der Gerichtspraxis hat die Überweisung spätestens innerhalb eines Monats nach der Beendigung zu erfolgen.

Ersatz von Übergenüssen und Verjährung

§ 21:

Der Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen (Übergenüsse), die Verjährung des Anspruches auf Leistung und des Rechts auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen bestimmen sich nach §§ 13a und 13b des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 in der jeweils geltenden Fassung.

Pfändungsschutz

§ 22:

Bei einer Exekution auf den Ausbildungsbeitrag gilt dieser als ein dem Arbeitseinkommen gleichgestellter Bezug im Sinne des § 2 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450.

Reisegebühren

§ 23:

Die für Richteramtsanwärter geltenden Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, sind mit Ausnahme der Abschnitte V bis VII des I. Hauptstückes auf Rechtspraktikanten mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß als Dienstort der Sitz des jeweiligen Ausbildungsgerichtes gilt.

Mutterschutz

§ 24:

Die §§ 3 bis 9 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221 in der jeweils geltenden Fassung, gelten für weibliche Rechtspraktikanten sinngemäß.

Zulassung auf Grund eines ausländischen Studiums

§ 25:

Personen, die an einer ausländischen Hochschule ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben und der deutschen Sprache so weit mächtig sind, daß sie dem Gang einer Gerichtsverhandlung zu folgen vermögen, können nach Maßgabe der budgetären, personellen und räumlichen Möglichkeiten zur **Gerichtspraxis** zugelassen werden.

Amtsbestätigung

§ 26:

Der Rechtspraktikant hat Anspruch auf eine **Amtsbestätigung** über die in der **Gerichtspraxis** zurückgelegten Zeiten. Vor Beendigung der **Gerichtspraxis** ist diese **Amtsbestätigung** nur auf Antrag, nach Beendigung der **Gerichtspraxis** von **Amts** wegen auszustellen.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 27:

Auf die nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Zuständige Behörde ist der Präsident des Oberlandesgerichtes. Über Berufung hat der Bundesminister für Justiz zu entscheiden.

* Letzter Satz entfällt.

Aufhebung von Rechtsvorschriften, Inkrafttreten und Vollziehung

§ 28:

Abs. 1: Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Abs. 2: Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. §§ 16 und 17 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896,
2. das Gesetz, RGBl.Nr. 1/1911, über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten und
3. die Verordnung, RGBl.Nr. 5/1911, zum Vollzuge des Gesetzes über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten.

Abs. 3: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 24 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

ERLÄUTERUNGEN

A L L G E M E I N E R T E I L

Die gesetzliche (Neu-)Regelung der Gerichtspraxis ist zu begrüßen. Der Rechtspraktikanten-Verein Wien hat sich wiederholt dazu geäußert und insbesondere bei der Ausarbeitung des Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetzes (BGBl. 374/1986) Einfluß genommen.

Der vorliegende Ministerialentwurf eines Gesetzes über die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten nimmt einerseits wesentliche Hinweise des Rechtspraktikanten-Vereins Wien auf, läßt aber andererseits durch eine teils kasuistische, teils lückenhafte Regelung spezieller Teilbereiche eine wirklich befriedigende Regelung der Gerichtspraxis vermissen.

Der Rechtspraktikanten-Verein Wien hat deshalb - freilich realistischer Weise in enger Anlehnung an den Ministerialentwurf - einen "Gegenentwurf" ausgearbeitet, der mit weiterführenden Erläuterungen ausgestattet, hiermit vorgelegt wird.

Aufs Ganze gesehen ermangelt dem ME insbesondere eine Regelung der Übernahme der Rechtspraktikanten in den richterlichen Vorbereitungsdienst; besieht man die regionalen Differenzen in den Übernahmemodalitäten und bezieht man die Erfahrungen der täglichen Praxis in die Überlegungen mit ein, dann ergibt sich für uns der Verdacht, daß hier durch die bewußte Nichtregelung der Übernahme weiterhin ein undurchschaubarer und undurchdringlicher Graubereich erhalten bleiben soll, der sich durch Nepotismus und Protektionismus eher auszuzeichnen scheint, als durch das gesetzmäßig gebundene Handeln der Justizverwaltung.

Bezogen auf den vorliegenden Entwurf sind folgende weitere Defizite inhaltlicher und formaler Art hervorhebenswert:

- 2 -

1. Nach wie vor bleiben Zweck und Ziel der Gerichtspraxis unbestimmt; die in den Erläuterungen des ME emphatisch bekundete "zeitgemäße" Regelung erschöpft sich in der normativen Fixierung des status quo.
2. Als wesentliche und jedenfalls nicht hinzunehmende Mängel des vorliegenden ME seien folgende Punkte herausgestellt:

- Stellenweise durchzieht das Gesetz ein obrigkeitsstaatlicher Geist, der sich einerseits in nichtssagenden Formeln wie "Treue", "Gewissenhaftigkeit", "Eifer" und "Fleiß" im Gesetzestext niederschlägt, der aber andererseits zu massiven Limitierungen rechtsstaatlicher Prinzipien führt: etwa wenn bei "Nichtnachweis" von Stenographiekenntnissen in Hinkunft mit einem Entzug von 50 % des Ausbildungsbeitrages für Rechtspraktikanten zu rechnen ist, und dies, obwohl erklärtermaßen eine Verwendung der Rechtspraktikanten als Schriftführer nicht mit Ziel und Zweck der Gerichtspraxis übereinstimmt; oder wenn Rechtspraktikanten ungeachtet der Sinnhaftigkeit ihrer Anwesenheit die Dienstzeiten einzuhalten haben und überdies nach Notwendigkeit auch außerhalb der Dienststunden zur Arbeit verpflichtet werden können, ohne dafür entsprechend Abgeltung oder Zeitausgleich zugestanden zu bekommen.
- Bedenklich ist, daß die vorgesehenen Ausbildungsausweise, die auch eine Gesamtbenotung durch den Richter enthalten sollen, an Stellen des öffentlichen Dienstes außerhalb des BMfJ weitergegeben werden können.
- Unverständlich ist, warum Rechtspraktikanten hinsichtlich der Ausbildungsausweise und Dienstbeurteilungen kein Recht auf Einsicht und Stellungnahme zustehen soll.

- Unzumutbar ist die in den Erläuterungen zum ME beabsichtigte Versendung auf ländliche Bezirksgerichte, ohne als notwendig erachtete Kriterien zu fixieren.

Genauer ist den nachfolgenden Erläuterungen im besonderen Teil zu entnehmen.

B E S O N D E R E R T E I L

Zu § 1:

Zweck und Ziel der Gerichtspraxis werden im ME unzureichend bestimmt. Neben der Vermittlung einer praxisbezogenen Ausbildung sind dem Rechtspraktikanten durch Diskussionen und Hinweise auch adäquate Einblicke in Funktion und Stellenwert des Rechts in der heutigen Gesellschaft zu geben.

Zu § 2:

Abs. 1: Rechtstechnisch ist die unbestimmte Verweisung auf andere Bundes- und Landesgesetze (sog. dynamische Verweisung) abzulehnen; die Bestimmung des ME ist der Rechtsklarheit abträglich. Die vorgesehene de facto-Verkürzung der Gerichtspraxis ist insbesondere aus folgenden Gründen abzulehnen: durch die gewichtige Einschränkung der Dauer der Gerichtspraxis und der damit einhergehenden geringeren Zahl an Zuteilungen wird die Qualität der postuniversitären, praktischen Ausbildung und folglich die Qualität der zukünftigen Juristen in gesellschaftlich unerwünschter und budgetär kurzsichtiger Weise vermindert.

Die Verkürzung der Gerichtspraxis ist außerdem aus sozialen Erwägungen abzulehnen, da die Reduktion auf eine Dauer unter 12 Monate den Verlust des Anspruchs auf

- 4 -

Arbeitslosenunterstützung mit sich bringt (in aller Regel ist die Gerichtspraxis die erste kontinuierliche, berufliche Tätigkeit für Rechtspraktikanten).

Abs. 2, Zif. 2: "Sechs Monate" ist durch "1 Jahr" zu ersetzen, da es keine sachliche Rechtfertigung dafür gibt, daß Zulassungswerber zur Gerichtspraxis "strenger" beurteilt werden, als Beamte (vgl. § 27 StGB);

Abs. 2, Zif. 3: Diese Bestimmung hat ersatzlos zu entfallen, da sie Art. 6, Abs. 2 EMRK widerspricht (Unschuldsvermutung).

Aus gegebenem Anlaß scheint es überdies erforderlich, den Abs. 4 unseres Gegenentwurfes einzufügen: Die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Gerichtspraxis sind in § 2 Abs. 2 und 3 taxativ aufgezählt, es fehlt daher jegliche Berechtigung weiterer Nachforschungen über die Vertrauenswürdigkeit der Rechtspraktikanten.

Abs. 3: Nicht zuletzt im Interesse der Justizverwaltung liegt es, die Erklärung zur Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst innerhalb der ersten sechs Monate der Gerichtspraxis zuzulassen. In dieser Zeit können die Rechtspraktikanten den Gerichtsbetrieb kennenlernen und waren mindestens zwei verschiedenen Geschäftsabteilungen zugeteilt, sodaß eine diesbezügliche Entscheidung auf fundierter Grundlage beruht und sogenannte "Übernahmsleichen" vermieden werden.

Um den in § 2 normierten Anspruch auf Gerichtspraxis zu entsprechen, und vor allem um längere Wartezeiten zu vermeiden, ist es notwendig, die Festsetzung des Beginns der Gerichtspraxis nicht ins Belieben der Justizverwaltung zu stellen.

Zu § 4:

Die mit der Gerichtspraxis verbundenen Pflichten können sich nur aus den die Gerichtspraxis regelnden Normen herleiten; eine darüberhinausgehende ("moralische") Verpflichtung in Form eines Treuegelöbnisses erscheint nicht nötig.

Zu § 5:

Abs. 2: Die bisher geltende Regelung ist beizubehalten, da sie praktikabel und zufriedenstellend war.

Abs. 4: Die Befristung der Fahrtzeit mit 2 Stunden entspricht der Reisegebührenvorschrift. Da es für Rechtspraktikanten keine Tag- und Nachtgebühren gibt, erscheint eine Zuteilung, die eine längere Fahrtzeit als 2 Stunden nach sich zieht, unzumutbar.

Zu § 6:

Diese Bestimmung ist eine der wichtigsten des RpG. Wie die Praxis lehrt, wurden Rechtspraktikanten immer wieder zu Tätigkeiten herangezogen, die mit dem Zweck der Gerichtspraxis nichts mehr zu tun hatten. Die Ausbildungsmittel müssen deshalb schon im Gesetz konkretisiert werden. Rechtspraktikanten sind kein Ersatz für fehlende Schriftführer(innen), ein Ersatz der Rechtspraktikanten als Schriftführer in Zivilsachen widerspricht jedenfalls dem Ausbildungszweck.

Abs. 3 hat zu entfallen, da es sich bei dieser Bestimmung lediglich darum handelt "ewige" Rechtspraktikanten zu ermöglichen, die eigentlich schon längst in den richterlichen Vorbereitungsdiens t übernommen hätten werden sollen.

Zu § 7:

Die vorgeschlagene Bestimmung in unserem Gegenentwurf erscheint den Anforderungen der Praxis besser zu genügen, als diejenige des ME.

Zu § 8:

Eine Benotung für Rechtspraktikanten, die nicht die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstreben, erscheint entbehrlich. Recht zur Einsicht und Stellungnahme entspricht minimalen rechtsstaatlichen Anforderungen. Eine Weitergabe der Ausbildungs-Ausweise und Dienstbeurteilungen an außerhalb des Kompetenzbereiches des BMfJ gelegene Dienststellen hat, weil es dafür keine Rechtfertigung gibt, zu unterbleiben.

Zu § 9:

Abs. 1: Auch hier scheint (vgl. § 4) eine "moralische" Verpflichtung der Rechtspraktikanten entbehrlich.

Abs. 4: Da die vorgeschriebene Dienstzeit eingehalten werden muß, ist nicht einzusehen, warum - allen arbeitsrechtlichen Grundsätzen widersprechend - Überstunden nicht abgegolten werden oder allenfalls ein Zeitausgleich zusteht.

Abs. 5: Analog zu § 6 ist in unserem Gegenentwurf normiert, daß der Rechtspraktikant nur in Strafsachen als Schriftführer verwendet werden darf.

Die Normierung der Kurzschriftkenntnisse als allgemeine Pflicht ist abzulehnen, da sie dem in § 1 des ME geregelten Zweck der Gerichtspraxis widerspricht. Kurzschriftkenntnisse sind weder Voraussetzung für das Studium der Rechtswissenschaften noch Gegenstand der Berufsvorbildung, die entsprechend der Intention des Ge-

setzesentwerfers in der Gerichtspraxis erprobt und vertieft werden soll.

Zu § 12:

Abs. 2: Die in unserem Gegenentwurf vorgeschlagene Regelung lehnt sich an § 17 Abs 3 GOG an. Da mit dieser Bestimmung in den letzten 70 Jahren das Auslangen gefunden werden konnte, besteht keine sachliche Rechtfertigung für eine "Verschärfung".

Abs. 3: Diese Bestimmung des ME ist ersatzlos zu streichen, da der sofortige Ausschluß eines Rechtspraktikanten von der Gerichtspraxis existenzbedrohende Folgen haben würde. Die Sanktion des ME erscheint unverhältnismäßig und läßt einen Bezug zur Praxis vollkommen vermissen: Die Mehrzahl der Rechtspraktikanten bestreitet ihren Lebensunterhalt von Ausbildungsbeitrag und im Regelsfall beruhen "Schwierigkeiten" in der Gerichtspraxis auf persönlichen Differenzen zwischen Ausbildungsrichter und Rechtspraktikant. Deshalb wurde in unserem Gegenentwurf ein Abs. 3 eingefügt, der für den Rechtspraktikanten die Möglichkeit vorsieht, das Gericht zu wechseln; Umgekehrt wird auch dem Ausbildungsrichter die Möglichkeit gegeben, einem Rechtspraktikanten, mit dem er nicht "auskommt", nicht weiter ausbilden zu müssen.

Zu § 17:

In Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen für Probelehrer (80 % des Grundgehaltes) und Zahnärzte (95 bzw. 97 % des Gehaltes eines Beamten, der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V) sieht unser Gegenentwurf eine entsprechende Anpassung des Ausbildungsbeitrages auf 80 % des monatlichen Ge-

haltes eines RiAA einschließlich allfälliger Teuerungszulagen vor.

Zu § 18:

Abs. 3: entfällt ersatzlos, weil er aus mehreren Gründen ungerichtet erscheint: Zunächst ist davon auszugehen, daß Rechtspraktikanten nicht überwiegend als Schriftführer herangezogen werden dürfen (man wird im Verhältnis zur Gesamtausbildung ein Ausmaß von 10 % der Gesamttätigkeit wohl nicht überschreiten dürfen) und es ist daher vollkommen unverhältnismäßig, wenn für Nichtentsprechung bei 10 % des Aufgabenfeldes ein Entfall von 50 % des dafür zustehenden Ausbildungsbeitrages zu erwarten ist. ~~Überdies steht der Rechtspraktikant in einem zumindest dienstvertragsähnlichem Ausbildungsbeitrages zu erwarten ist.~~ Überdies steht der Rechtspraktikant in einem zumindest dienstvertragsähnlichem Ausbildungsverhältnis - er hat in keinem Fall mit dem OLG einen Werkvertrag abgeschlossen und schuldet demzufolge auch keinen konkreten Erfolg; zumindest ist es für ein dienstvertragsähnliches Verhältnis untypisch, daß ein Erfolg geschuldet ist.

Zu § 19:

Abs. 2: Dieser ist zu streichen, da er den anderen Regelungen des Gegenentwurfes entspricht.

Zu § 27:

Um Existenzbedrohungen durch den sofortigen Ausschluß hintanzuhalten ist den diesbezüglichen Rechtsmitteln eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Bei schweren Pflichtverletzungen bietet ^{das StGB} ~~die StPO~~ genügend Handhaben gegen Rechtspraktikanten, um die Sicherheit des Gerichtsbetriebes zu gewährleisten.